

7976

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons St. Gallen**

(Vom 5. Januar 1960)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons St. Gallen haben an der Volksabstimmung vom 29. November 1959 mit 29 024 Ja gegen 19 819 Nein einer Änderung von Artikel 93 der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1959 ersucht der Regierungsrat des Kantons St. Gallen um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherige und die neue Fassung lauten:

Bisheriger Text

Art. 93

Die Amtsdauer des Kantonsgerichtes und der Kassationsbehörde beträgt 6 Jahre, diejenige der Bezirksgerichte 4 Jahre, diejenige des Grossen Rates und aller übrigen Behörden und Beamten 3 Jahre.

Neuer Text

Art. 93

Die Amtsdauer des Kantonsgerichtes und der Kassationsbehörde beträgt sechs Jahre, jene des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Bezirksgerichte, der übrigen Behörden und der Beamten vier Jahre.

Die Amtsdauer der kantonalen Behörden und Beamten wurde somit auf vier Jahre erhöht, soweit sie drei Jahre betragen hatte. Zu den Behörden, deren Amtsdauer von drei auf vier Jahre verlängert wurde, gehört auch der Regierungsrat, den der neue Text nun ausdrücklich er-

wähnt. Die Verlängerung der Amtsdauer beschlägt nur das kantonale öffentliche Recht und widerspricht dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Januar 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons St. Gallen**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Januar 1960,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung der Bundes-
verfassung nicht zuwiderläuft,

beschliesst:

Art. 1

Der an der Volksabstimmung vom 29. November 1959 angenommenen
Änderung von Artikel 93 der Verfassung des Kantons St. Gallen wird die
Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons St. Gallen (Vom 5.Januar 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7976
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1960
Date	
Data	
Seite	186-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 845

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.